

Fachstelle Anerkennung und Anrechnung

**Handreichung zu Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren
der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Diakoniewissenschaft & Soziale Arbeit und Religions- und Gemeindepädagogik & Soziale Arbeit**

an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Informationen für Studierende

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Gebrauch der Handreichung	1
1. Anerkennung und Anrechnung im Hochschulkontext.....	1
2. Rechtliche Grundlage der Anerkennung und Anrechnung	1
3. Anerkennung und Anrechnung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.....	2
3.1. Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen	2
3.2. Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen	2
3.3. FIT-Verfahren und Lift-Kurse zur vollständigen Anrechnung von Modulen	4
3.4. Zuständigkeiten und Verfahrensablauf	4
4. Kompetenzorientierung und Anrechnung.....	5
4.1. Kompetenzerwerb.....	5
4.2. Kompetenzfeststellung.....	6
4.3. Einordnung von Kompetenzniveaus.....	6
5. Antragsvoraussetzungen und Bewertungskriterien.....	7
5.1. Voraussetzungen und Bewertung bei Anerkennung	7
5.2. Voraussetzung und Bewertung bei Anrechnung	7
6. Antragsstellung, Fristen und Nachweise.....	7
6.1. Nachweise für erworbene Kompetenzen - Kompetenzportfolio	8
6.2. Antrag zur Verkürzung der Pflichtpraktikumszeit.....	9
6.3. Ablehnung von Anträgen	9
Literaturverzeichnis	I

Hinweise zum Gebrauch der Handreichung

Diese Handreichung ist gültig für die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Diakoniewissenschaft & Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik & Soziale Arbeit und Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Zentrale Hinweise und Zusammenfassungen sind in der Handreichung grün umrandet und mit einem Symbol versehen.



1. Anerkennung und Anrechnung im Hochschulkontext

Durch Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen, soll das Ziel einer europaweit erleichterten Mobilität und Durchlässigkeit des Bildungssystems umgesetzt werden und die Bedeutung lebenslangen Lernens wertgeschätzt werden, wie es im Zuge der Bologna-Reform formuliert wurde.

Anerkennung hochschulisch erworbener Leistungen bezieht sich auf Leistungen oder Qualifikationen, die an Hochschulen erbracht wurden und mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden sollen. Die Anerkennung kann sich dabei auf einzelne Module oder ganze Abschlüsse beziehen (Hochschulrektorenkonferenz 2017: 6).

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden (Hochschulrektorenkonferenz 2017: 6–7).

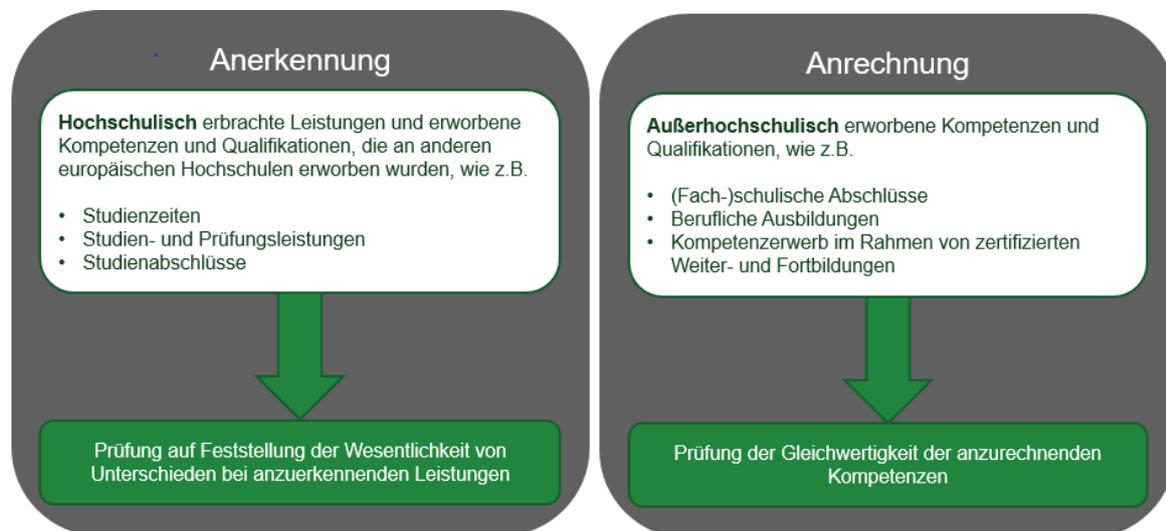


Abb. 1: Anerkennung und Anrechnung im Hochschulkontext (Darstellung: KH Freiburg)

2. Rechtliche Grundlage der Anerkennung und Anrechnung

Die Bedingungen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren werden im Hochschulkontext durch unterschiedliche Gesetze, Beschlüsse und Vereinbarungen gerahmt. Maßgeblich sind v.a. die Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK).

Wichtige **Gesetze, Beschlüsse** und **Vereinbarungen**:

- Lissabon-Konvention
- Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
- Landeshochschulgesetz BaWü §35
- Beschlüsse des Akkreditierungsrates
- Studien- und Prüfungsordnungen der EH Ludwigsburg



3. **Anerkennung und Anrechnung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

Eine Gemeinsamkeit von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren stellt die Kompetenz- und Lernergebnisorientierung dar, die das Zentrum bei der Prüfung hinsichtlich des wesentlichen Unterschieds bzw. der Gleichwertigkeit bilden. Zu ermitteln ist, ob eine bestimmte Kompetenz erworben wurde, die auch den jeweiligen Studienprogrammen der Hochschule zugrunde liegt (Hochschulrektorenkonferenz 2016: 11).

3.1. **Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung hochschulisch erworbener Leistungen beinhaltet die Beurteilung von an einer (anderen) Hochschule erworbenen Kompetenzen. Im Rahmen von Anerkennungen können bspw. folgende an einer (anderen) Hochschule erbrachte Leistungen anerkannt werden:

- Studienzeiten
- Studien- und Prüfungsleistungen
- Studienabschlüsse

Eine **Anerkennung** von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein wesentlicher Unterschied** zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.



3.2. **Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen**

Die Anrechnung beinhaltet den Äquivalenzvergleich (Prüfung der Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau) von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen mit kompetenzbezogenen Anforderungen der Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Dabei sind ferner pauschale und individuelle Anrechnungen zu unterscheiden.

Pauschale Anrechnungsverfahren beziehen sich insbesondere auf formal erworbene außerhochschulische Kompetenzen, wie beispielsweise

- eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder
- eine Ausbildung an einer (Berufs-) Fachschule oder Weiterbildungseinrichtung.

Die Gleichwertigkeit zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen und den bereits vorhandenen Kompetenzen einer homogenen Gruppe (beispielsweise die der ErzieherInnen) wird auf Modul-

ebene anhand von Kompetenzrastern einmalig vorab überprüft. Die Ergebnisse von Äquivalenzvergleichen bei pauschalen Anrechnungsverfahren sind somit potenziell für alle AbsolventInnen der anzurechnenden beruflichen Qualifikation von Relevanz. Studierenden der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg mit entsprechender Qualifikation wird auf Antrag eine pauschale Anrechnung ohne individuelle Prüfung gewährt. Unter Umständen können Module nicht vollständig pauschal angerechnet werden, wodurch Veranstaltungen nachstudiert und ergänzt werden müssen (siehe Abschnitt 3.3). Nach erfolgreicher Absolvierung des Bausteins wird das Modul im System als vollständig bestanden hinterlegt.

Bei individuellen Anrechnungsverfahren erfolgen der Äquivalenzvergleich und die Entscheidung über eine mögliche Anrechnung im jeweiligen Einzelfall. Für Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sind beispielsweise individuell anrechenbar:

- eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung
- eine Ausbildung an einer (Berufs-) Fachschule oder Weiterbildungseinrichtung
- einschlägige Berufstätigkeiten
- Leistungen aus Kontaktstudien
- Informell erworbene Kompetenzen

Im Falle der individuellen Anrechnung bedarf es einer individuellen Prüfung der Ausgangslage und einer entsprechenden Empfehlung an Modulverantwortliche und die Studiengangsleitung durch die Fachstelle Anrechnung. Die Studierenden müssen in geeigneter Form das Vorhandensein einzelner Kompetenzen aus formalen, non-formalen oder informellen Bildungszusammenhängen belegen. Dies kann zum einen durch die an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg entwickelten Kompetenzraster erfolgen. Hierdurch erarbeiten die Studierenden den Abgleich der mitgebrachten und der erwarteten Kompetenzen, um eine selbstkritische Prüfung bereits erworbener Kompetenzen auf Inhalt und Niveau zu vollziehen. Zum anderen kann ein Kompetenzabgleich durch die Fachstelle Anrechnung erfolgen. Welches Verfahren gewählt wird, hängt vom Einzelfall ab.

Unter Umständen können Module nicht vollständig angerechnet werden, wodurch einzelne Veranstaltungen nachstudiert und ergänzt werden müssen (siehe Abschnitt 3.3). Ist dies erfolgt kann das Modul vollständig angerechnet werden.

Auch eine Kombination beider Verfahren ist an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg möglich. So können Studierende mit pauschalen Anrechnungsverfahren auch eine individuelle Prüfung ihrer Kompetenzen beantragen.

Zu beachten: In der Regel werden Module ohne Note angerechnet und als bestanden verbucht. Dies kann zu einer Veränderung der Notengewichtung führen.

Die **Anrechnung** von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt, wenn die Kompetenzen, die in den Modulen eines Studiengangs zu erwerben sind, nach **Inhalt und Niveau gleichwertig** sind.



3.3. FIT-Verfahren und Lift-Kurse zur vollständigen Anrechnung von Modulen

Unter Umständen können Module nicht vollständig angerechnet werden, da bei Antragsstellung inhaltliche Lücken bzw. kein äquivalentes Niveau der anzurechnenden Kompetenzen festgestellt werden konnte.

Bei inhaltlichen Lücken erhalten Studierende die Möglichkeit, durch das hochschulinterne FIT-Verfahren einzelne Veranstaltungen im Studienverlauf anhand eines Laufzettels nach zu studieren. Gegebenenfalls muss die Modulprüfung absolviert werden. Hier ist zu beachten, dass die Modulprüfung immer als Gesamtprüfung abgelegt werden muss. So können auch Kompetenzen geprüft werden, die im angerechneten Modulbaustein gelehrt werden. Nach erfolgreicher Komplettierung des Moduls, wird dieses im System als bestanden hinterlegt.

Sollte eine inhaltliche Übereinstimmung mit einem Modul vorliegen, aber das Niveau der Kenntnisse nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit durch einen Lift-Kurs das Niveau der Kenntnisse zu „heben“.

Lift-Kurse werden in der Regel durch den/die Modulverantwortliche/n und der Studiengangsleitung konzipiert. Dies ist im pauschalen Fall als auch individuell möglich. Lift-Kurse können sowohl aus bestehenden als auch aus neu zu konzipierenden Veranstaltungen oder Aufgaben bestehen. Nach Erbringungen des Lift-Kurses bestätigt die/der Modulverantwortliche dies der Fachstelle Anrechnung. Dann kann die Anrechnung des Moduls beim Prüfungsamt beantragt werden.

3.4. Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

Bei Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind unterschiedliche Personen und Instanzen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg involviert. Die Beratung bei Anfragen und die Unterstützung bei der Antragsstellung von Anerkennungs- und Anrechnungsgesuchen erfolgen durch die Fachstelle Anerkennung und Anrechnung. Nach einer Prüfung von Form, Inhalt und Niveau, gibt die Fachstelle eine Empfehlung für die Antragsentscheidung an Modulverantwortliche und die Studiengangsleitung ab. Nach Klärung und Weiterleitung an das Prüfungsamt, stellt dieses den Annahme- oder ggf. Ablehnungsbescheid aus und ist für die Verbuchung anerkannter bzw. angerechneter Leistungen zuständig.

Die folgende Grafik verdeutlicht den Verfahrensablauf bei Anrechnungsprozessen:

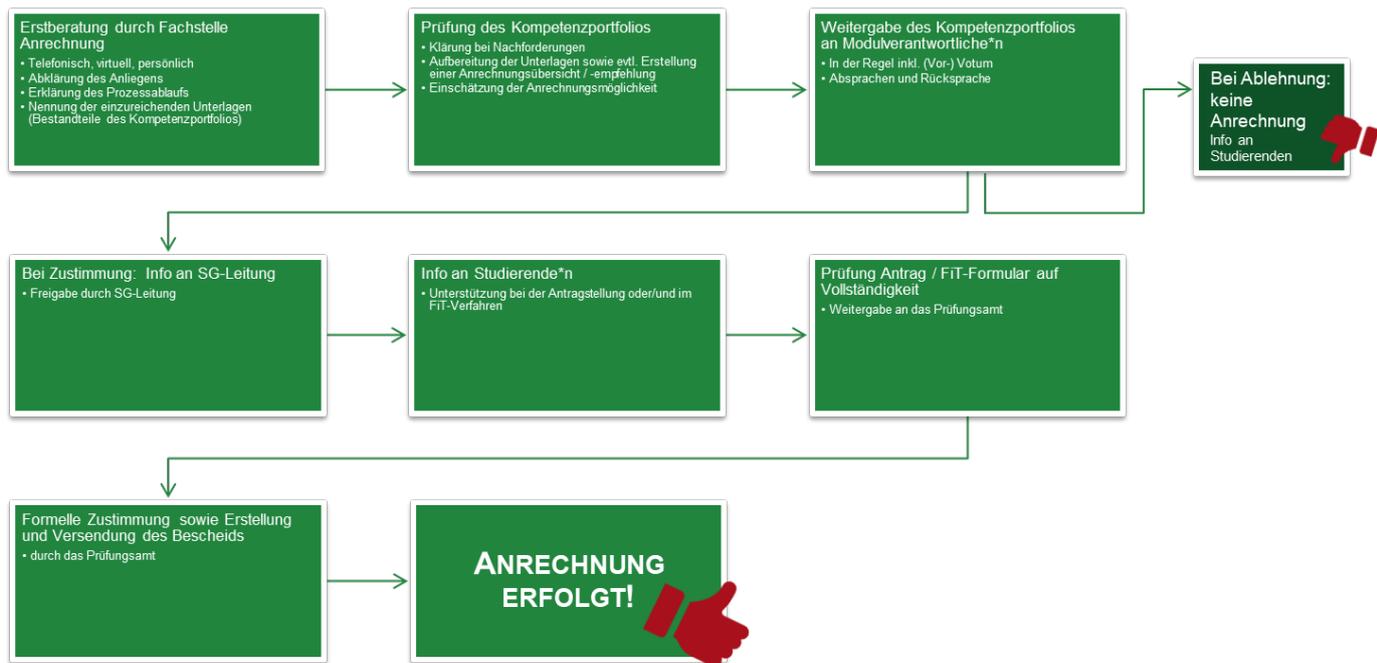


Abb. 2: Verfahrensablauf bei individuellen Anrechnungsverfahren (eigene Darstellung)

4. Kompetenzorientierung und Anrechnung

Für Anerkennungen und Anrechnungen ist eine Lernergebnisorientierung maßgeblich, wodurch insbesondere bei Anrechnungsverfahren die Kompetenzfeststellung im Mittelpunkt steht. Kompetenzen können auf verschiedene Weisen und in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen erworben werden (Hanft u.a. 2014).

4.1. Kompetenzerwerb

Nach Empfehlung der HRK (2017: 7) werden drei Arten des Kompetenzerwerbs unterschieden:

Arten außerhochschulischen Kompetenzerwerbs		
Formales Lernen	Non-formales Lernen	Informelles Lernen
Findet in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen statt und führt zu anerkannten Abschlüssen.	Findet außerhalb der Hauptsysteme der allgemeinen und beruflichen Bildung statt und führt nicht unbedingt zum Erwerb eines formalen Abschlusses.	Ist eine natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens (und der beruflichen Praxis) und nicht notwendigerweise ein intentionales Lernen.

Abb. 3: Arten außerhochschulischen Kompetenzerwerbs

Eine Kompetenzorientierung an Hochschulen fokussiert auf die sichtbaren und messbaren Verhaltensweisen von Studierenden am Ende des Lernprozesses. Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung kommt es folglich hauptsächlich darauf an, welche Lernergebnisse erreicht wurden und wie die damit erworbenen Kompetenzen oder Qualifikationen nachgewiesen werden können.

4.2. Kompetenzfeststellung

Für Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist ausschlaggebend, dass die anzurechnenden Kompetenzen und Qualifikationen sichtbar gemacht werden können. Um dies gewährleisten zu können, basiert die Kompetenzfeststellung auf der Selbsteinschätzung der/des Antragsstellenden. Das heißt, dass die antragsstellende Person den eigenen Prozess der Lernergebnisaneignung und der erworbenen Kompetenzen reflektiert und (vor-)strukturiert, um diese dann in Bezug zu den gemäß der Modulbeschreibung angegebenen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen in den Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zu setzen. Sollten ausreichend Nachweise vorliegen, die den Inhalt und das Niveau der Kompetenzen belegen, ist eine zusätzliche Reflexion nicht nötig. Ggf. wird durch die Fachstelle Anrechnung für eine bessere Übersichtlichkeit ein Kompetenzabgleich erstellt.

4.3. Einordnung von Kompetenzniveaus

Um das Niveau von erworbenen Kompetenzen feststellen zu können, orientieren sich Anrechnungsverfahren an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg an den Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) (Bundesministerium für Bildung und Forschung und Kultusministerkonferenz 2019a). Mit Bezug auf die Niveaustufen des DQR, wird ein Kompetenzraster für Module zum Vergleich anzurechnender Kompetenzen nach Inhalt und Niveau verwendet. Ist eine Kompetenzformulierung im Rahmen der Antragsstellung erforderlich, kann sich die/der Studierende am Kompetenzraster orientieren und erhält so mehr Transparenz über die zur Modulzielerreichung der erwarteten Kompetenzen. Für Bachelor-Studiengänge an Hochschulen sind die Niveaus 4 bis 6 maßgeblich.

Um die anzurechnenden Kompetenzen und Qualifikationen einordnen zu können, ist nachfolgend eine Tabelle angefügt, die für die Niveaus 4 bis 6 Inhalte und entsprechende Verben sowie Adjektive listet, mit denen Kompetenzen entsprechend der Vorgaben des DQR beschrieben werden können.

	DQR 4	DQR 5	DQR 6
Relevante Verben	z.B. kennen, darstellen, erklären, zuordnen	z.B. nutzen, erläutern, analysieren, bewerten	z.B. diskutieren, begründen, einsetzen, anleiten
Relevante Adjektive	z.B. grundlegend, vorgegeben, verschieden	z.B. selbstständig, individuell, einfach, sachgerecht	z.B. verschieden, alternativ, begründet, komplex, fremd

Abb. 4: Beispiele für Beschreibung von Kompetenzen (Schaper 2016)

Die anzurechnenden Kompetenzen sind entsprechend zu formulieren und zu belegen und dann mit den in den Modulhandbüchern und Kompetenzrastern festgehaltenen kompetenzbezogenen Anforderungen abzugleichen.

5. Antragsvoraussetzungen und Bewertungskriterien

Die Anerkennung hochschulischer bzw. die Anrechnung außerhochschulisch erworbene Kompetenzen erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Grundsätzlich sind alle Studierenden, die an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert sind, antragsberechtigt.

5.1. Voraussetzungen und Bewertung bei Anerkennung

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass bereits außerhalb des aktuell studierten oder beantragten Studiengangs relevante Leistungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind.

Der Bewertungsmaßstab ist bei einer **Anerkennung** die Prüfung eines **wesentlichen Unterschieds** der anzuerkennenden Fähigkeiten und Kenntnisse zu den in Curricula der EH Ludwigsburg hinterlegten Kompetenzen und Qualifikationszielen.



5.2. Voraussetzung und Bewertung bei Anrechnung

Die zur Anrechnung beantragten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen müssen vollständig nachgewiesen werden. Die Anrechnung kann verwehrt werden, wenn die anzurechnenden Kompetenzen nicht transparent gemacht werden können oder das Niveau der erworbenen Kompetenzen als nicht vergleichbar eingeschätzt wird.

Der Bewertungsmaßstab zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bezieht sich auf

- die inhaltliche Übereinstimmung der Lernergebnisse und
- die Feststellung eines vergleichbaren Niveaus der erworbenen Kompetenzen.

Eine inhaltliche Übereinstimmung liegt dann vor, wenn die vorliegenden Fähigkeiten und Kenntnisse zum großen Teil (ca. 75%) denjenigen entsprechen, die laut den Lernergebnissen der Modulbeschreibung nach Absolvierung des Studienmoduls vorliegen sollen (Hochschulrektorenkonferenz 2017: 13). Die niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die vorliegenden Fähigkeiten auf einem Anwendungsniveau liegen, das dem im Studienmodul zu erwerbenden Niveau entspricht oder es übertrifft (Hochschulrektorenkonferenz 2017: 13).

Bei der **Anrechnung** von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen gilt der Bewertungsmaßstab der **Gleichwertigkeit**.



6. Antragsstellung, Fristen und Nachweise

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Qualifikationen kann nach der Immatrikulation ein Antrag an das Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg gestellt werden. Anträge sind auf der Homepage oder bei der Fachstelle Anrechnung verfügbar.

Es wird empfohlen vor Antragsstellung ein **Beratungsgespräch** durch die Mitarbeiter*innen der **Fachstelle Anerkennung und Anrechnung** in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten eine unverbindliche Einschätzung, wie viele Module Sie sich möglicherweise anerkennen bzw. anrechnen lassen können. 

Ein vollständiger Antrag auf Anerkennung und/oder Anrechnung muss unterschrieben in der Fachstelle Anerkennung und Anrechnung eingereicht werden und besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Das Antragsformular, in dem angegeben wird, für welchen Studiengang eine Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgen soll und welche Module anerkannt bzw. angerechnet werden sollen.
2. Nachweise und Belege über die anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistungen.
3. Bei einem Anrechnungsgesuch sind die Nachweise durch eine Kompetenzbeschreibung zu ergänzen.

Die/der Antragsstellende ist bei allen Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet.

6.1. Nachweise für erworbene Kompetenzen - Kompetenzportfolio

Alle relevanten Unterlagen für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sind als Kompetenzportfolio vollständig und in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Werden die Unterlagen in einer anderen Fremdsprache eingereicht, kann die Hochschule eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Bei Anträgen zur Anerkennung bzw. Anrechnung ist zu beachten, dass alle Kompetenzen und Qualifikationen nachgewiesen und bestätigt sind.

Als Nachweise für die Anerkennung hochschulisch erworbener Qualifikationen eignen sich insbesondere:

- Modulbeschreibungen (Modulhandbücher mit Angaben zum Kompetenzerwerb und Qualifikationszielen)
- Studien- und Prüfungsordnungen
- Nachweise über abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen insbes. Abschlusszeugnisse
- Learning Agreement (z.B. bei Auslandssemester)

Als Nachweise und somit Teile des Kompetenzportfolios für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eignen sich insbesondere:

- Abschluss- und Prüfungszeugnisse
- Zertifikate und Urkunden
- Kursbeschreibungen/Inhaltsangaben und Teilnahmebestätigungen
- Lern- und Arbeitsmaterialien
- Projektberichte
- Arbeitszeugnisse und (dienstliche) Beurteilungen
- Tätigkeitsbeschreibungen und Zielvereinbarungen
- andere Belege, aus denen der Kompetenzerwerb hervorgeht

Die Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung als Kopie beizulegen, auf Verlangen müssen sie im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung können jederzeit gestellt werden. Um einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf zu ermöglichen, empfiehlt es sich jedoch die Anträge direkt **nach der Immatrikulation** in den Studiengang, bzw. jeweils **vor Beginn des nächsten Semesters** zu stellen.



6.2. Antrag zur Verkürzung der Pflichtpraktikumszeit

Das praktische Studiensemester kann, auch bei entsprechender beruflicher Praxis, ohne einen entsprechenden Kompetenznachweis, nicht erlassen werden. Die (teilweise) Anerkennung eines an einer anderen Hochschule oder Dualen Hochschule absolvierten Praxissemesters oder entsprechender außerhochschulisch erworbener, einschlägiger Kompetenzen erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Entscheidung trifft die/der LeiterIn des Praxisamtes. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.

6.3. Ablehnung von Anträgen

Bei einer Ablehnung eines Anerkennungsgesuches gilt die Beweislastumkehr. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterscheid festgestellt wird. Die Ablehnung eines Antrags ist zu begründen und der/dem Antragsstellenden schriftlich mitzuteilen (Hochschulrektorenkonferenz 2017: 6,11).

Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht festgestellt werden kann.

Anträge können auch aus formalen Gründen abgelehnt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass alle Angaben richtig sind und Nachweise vollständig eingereicht werden. Es wird empfohlen vor Antragsstellung ein unverbindliches Beratungsgespräch durch die MitarbeiterInnen des Studierendenservice oder der Fachstelle Anrechnung in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten unverbindliche Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung und dem weiteren Verfahrensverlauf.

Rechtsmittelbelehrung: Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten.



Literaturverzeichnis

AKKREDITIERUNGSRAT, 2013. *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung* [Online-Quelle]: *Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013* [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

AKKREDITIERUNGSRAT, 2014. *Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Anrechnung.pdf

ARBEITSKREIS DEUTSCHER QUALIFIKATIONSRAHMEN (AK DQR), 2011. *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG UND KULTUSMINISTERKONFERENZ, 2019a. *Der DQR* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: <https://www.dqr.de/content/60.php>

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG UND KULTUSMINISTERKONFERENZ, 2019b. *DQR-Niveaus* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.10.2019]. Verfügbar unter: <https://www.dqr.de/content/2315.php>

HANFT, Anke, Katrin BRINKMANN, Willi B. GIERKE und Wolfgang MÜSKENS, 2014. *Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen: Studie: AnHoSt "Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen"*. Oldenburg: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ, 2016. *Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen* [Online-Quelle]: *Handreichung des Runden Tisches Anerkennung* [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf

HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ, 2017. *Anrechnung an Hochschulen* [Online-Quelle]: *Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung* [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Anrechnung_06.02.2019_WEB.pdf

KULTUSMINISTERKONFERENZ, 2002. *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf

KULTUSMINISTERKONFERENZ, 2008. *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf

NORTH, Klaus, Kai REINHARDT und Barbara SIEBER-SUTER, 2013. *Kompetenzmanagement in der Praxis: Mitarbeiterkompetenzen systematisch identifizieren, nutzen und entwickeln*. 2., überarb. u. erw. Auflage. Wiesbaden: Gabler Verlag.

SCHAPER, Niclas, 2016. *Kompetenzorientiert Prüfen* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.10.2019]. Verfügbar unter: https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07-01-45-Mannheim/Kompetenzorient._Pruefen_Mannheim_26.02.2016_Workshop_Wiwi_PPT_Schaper.pdf